



Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Sonja Rieper (E-Mail: sonja.rieper@luebeck.de Telefon: 122-4014)

**Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsförderung gemäß § 24
Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/27 - Umsetzungsschritte in
der Hansestadt Lübeck**

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|--------------|------------------------------------|-----------------|----------------------|
| 23.03.2026 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 23.04.2026 | Jugendhilfeausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 23.04.2026 | Schul- und Sportausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 28.04.2026 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 30.04.2026 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die bestehenden Budgetverträge für die leistungserbringenden Träger der ganztägigen Förderung von Grundschulkindern über die aktuelle Laufzeit bis 31.12.2026 hinaus bis zum 31.07.2027 (Ende des Schuljahres 2026/27) abweichend vom Haushaltbegleitbeschluss (VO2025/14306-01-01) zu verlängern.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die im Schuljahr 2025/26 geltenden Regelungen für Zuzahlungen der Familien zur ganztägigen Förderung von Grundschulkindern auch im Schuljahr 2026/27 anzuwenden und den Ausschüssen sowie der Bürgerschaft dazu im Mai 2026 einen mit Landesrecht vereinbaren Vorschlag vorzulegen.
3. Den leistungserbringenden Trägern ist seitens der Verwaltung umgehend mitzuteilen, dass auf dieser Basis für das Schuljahr 2026/27 Verträge mit den Familien geschlossen werden können.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, bei Haushaltsaufstellung für 2027 und bezogen auf die mittelfristige Finanzplanung nicht nur Konsolidierungseffekte aufgrund der aufwachsenden Landesförderung darzustellen, sondern auch solche, die sich aus landesrechtlich nicht verpflichtenden, in der Hansestadt Lübeck aber bereits realisierten Qualitätsstandards für die ganztägige Förderung von Grundschulkindern sowie einer landesrechtlich zulässigen Erhöhung der Zuzahlungen von Familien für dieses Angebot ergeben könnten.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft ausgehend von ihren Haushaltsbeschlüssen für 2027 und der mittelfristigen Finanzplanung eine Richtlinie zur Finanzierung der ganztägigen Förderung von Grundschulkindern durch freie Träger in der Hansestadt Lübeck ab dem Schuljahr 2027/28 zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft ausgehend von ihren Haushaltsbeschlüssen für 2027 und der mittelfristigen Finanzplanung ggf. eine geänderte Satzung zur Erhebung der Zuzahlungen von Familien zur ganztägigen Förderung von Grundschulkindern vorzulegen.

Verfahren:

| Bereiche/Projektgruppen | Ergebnis |
|-------------------------|------------|
| Haushalt und Steuerung | Zustimmung |
| Frauenbüro | Zustimmung |
| | |
| | |

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Aktuell steht eine Beibehaltung bestehender Regelungen für das Schuljahr 2026/27 zur Abstimmung, zu künftigen Veränderungen werden Vertretungen der Betroffenen informiert und angehört.

Die Maßnahme ist:

Neu
 Freiwillig

vorgeschrieben durch:

Einführung des Rechtsanspruchs auf schulische Ganztagsförderung ab dem Schuljahr 2026/27 nach § 24 Abs. 4 SGB VIII

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
 Nein

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

**Begründung:
 Einleitung**

Der Jugendhilfeausschuss sowie der Ausschuss für Schule und Sport wurden in Ihrer gemeinsamen Sitzung am 05.03.2026 über Veränderungen und politische Entscheidungsbedarfe bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab 01.08.2026 gemäß Vorgaben des Landes sowie unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Einführung des Rechtsanspruchs informiert (s. Anlage 1). Ziel ist es, unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine rechtssichere, bedarfsgerechte und für alle Beteiligten umsetzbare Übergangslösung zu gewährleisten.

Mit dieser Vorlage/den o.g. Beschlussvorschlägen werden keine abschließenden Regelungen zu künftigen Standards und daraus abgeleiteten Finanzierungsregelungen für Träger und Familien getroffen. Vielmehr wird eine vom bisherigen Konzept „Ganztag an Schule“ in der Hansestadt Lübeck ausgehende auf das Schuljahr 2026/27 begrenzte Übergangsregelung vorgeschlagen. Insbesondere vor dem Hintergrund noch nicht abschließend geklärt fachlicher, organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen.

Sie soll für Familien wie Träger Planungssicherheit zum Abschluss von Verträgen bezogen auf die in 2026 zu versorgenden Erstklässler:innen herstellen und zugleich die Inanspruchnahme der abrechenbaren Landesmittel sichern.

Damit würde ausreichend Vorlauf eingeräumt, um die ab Schuljahr 2027/28 geltende Ausgestaltung und Finanzierung des Arbeitsfeldes gemäß rechtlichen Bestimmungen zur Jugendhilfeplanung mit den leistungserbringenden Trägern und den Vertretungen der Betroffenen partnerschaftlich zu erörtern und im nächsten Schritt politisch zu bewerten, einschließlich der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für den kommunalen Haushalt.

Der Vorlauf hierzu war angesichts der Veröffentlichung der Landesrichtlinie erst am 29.12.2025 sowie einer Reihe von auch aktuell noch in Klärung befindlicher Fragen zwischen Kommunen und Land für das Schuljahr 2026/27 nicht ausreichend.

Ausgangslage

Seit rund 10 Jahren werden schulische Ganztags- und Betreuungsangebote in verschiedenen Ausbausritten nach dem Konzept „Ganztag an Schule“ umgesetzt (vgl. VO/2016/03725 Ganztag an Schule – Kommunale Förderung von Schulkindebetreuung und Ganztagschule).

Damit wird schon jetzt an allen Grundschulstandorten eine verlässliche Ganztagsbetreuung für die Kinder der ersten bis zur vierten Klasse vorgehalten. Die Betreuungszeiten sind einheitlich geregelt und können in drei Modulen gewählt werden: 14:00 Uhr, 15:00 Uhr oder 16:00 Uhr. Auch eine Betreuung in den Ferien ist gewährleistet. Zusätzlich kann je nach Schulstandort eine Frühbetreuung dazu gebucht werden.

Die Durchführung wird durch freie Träger verantwortet. Kooperationsvereinbarungen gewährleisten einheitliche Rahmenbedingungen und fachliche Standards. Die Fachkraftquote liegt bei rund 70 % und wird ergänzt durch weitere sozial erfahrene Beschäftigte sowie den verschiedenen AG-Angeboten mit Honorarkräften. Bestehende Leitungsstrukturen sichern die pädagogische Qualität der Ganztagsbetreuung.

Bereits im Schuljahr 2025/26 wird so eine Versorgungsquote von fast 80% der Grundschulkinde sichergestellt.

Einführung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27

Ab dem Schuljahr 2026/27 greift der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Gesetzliche Regelungen finden sich im Achten Sozialgesetzbuch (§ 24 SGB VIII) sowie dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) des Bundes vom 02.10.2021. Der Rechtsanspruch beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter bis zum Beginn der fünften Klasse. Er gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/30 um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Er sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen (inkl. Unterrichtszeit) vor. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien mit einer maximalen Schließzeit von vier Wochen.

Inhalt und Umfang dieser Aufgaben und Leistungen wird durch Landesrecht geregelt. Diese liegen seit Dezember 2025 durch eine Richtlinie zur Betriebskostenförderung des Landes Schleswig-Holstein (Amtsblatt SH Nr. 2025/459) vor. Sie beinhaltet u.a. die Vereinbarung, dass sich das Land künftig mit 75 % an den Betriebskosten für tatsächlich besetzte rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze nach Abzug der Elternbeiträge beteiligen wird. Nicht verpflichtend sind u.a. zusätzliche Angebote zur Frühbetreuung oder gesonderte Vorgaben für eine pädagogische Leitung.

Regelungsbedarf für die Hansestadt Lübeck

Seit Veröffentlichung der *Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter* durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein am 29.12.2025 werden laufend und noch anhaltend auftretende Fragen zur Umsetzung zwischen Kommunen und Land geklärt. Für die gemäß SGB VIII in der Gewährleistungsverantwortung stehenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist hierdurch ein erheblicher zeitlicher Druck entstanden.

Dieser wirkt sich mittelbar auch auf die durchführenden freien Träger und die betroffenen Familien der Erstklässler:innen im kommenden Schuljahr aus, welche ohne förmlichen Beschluss des in der Hansestadt Lübeck geltenden Ortsrechts bzw. der Finanzierungsgrundlagen aktuell noch keine Verträge für das Schuljahr 2026/27 abschließen können.

Finanzierung der leistungserbringenden Träger

Um hier Planungssicherheit zu schaffen, wird vorgeschlagen, die für das Schuljahr 2025/26 in der Hansestadt Lübeck geltenden Regelungen zur Finanzierung der leistungserbringenden Träger im Schuljahr 2026/27 beizubehalten. Konkret bedeutet dies, die bis zum 31.12.2026 geltenden Budgetverträge bis zum 31.07.2027 zu verlängern. Von der angesichts des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern ab 01.08.2026 mit den Trägern seinerzeit vereinbarten „Rückfallklausel“ würde seitens der Verwaltung nur insoweit Gebrauch gemacht, als es zur Abrechnung der Landesmittel für den im Schuljahr 2026/27 hineinwachsenden Jahrgang mit Rechtsanspruch erforderlich ist.

Dieses Vorgehen weicht von Ziffer 2 des Haushaltsbegleitbeschlusses (VO2025/14306-01-01) ab, demzufolge die im Vorbericht zum Haushalt 2026 gelisteten Zuwendungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände von der Verwaltung „mit dem Ziel der Aufwandsstabilität über die Gesamtlaufzeit von fünf Jahren zu verhandeln“ sind. Dem gegenüber stehen prognostizierte Konsolidierungseffekte durch die Landesförderung, welche der Haushaltsaufstellung für 2027 und der mittelfristigen Finanzplanung durch die Verwaltung zu Grunde liegen. Diese tragen (aufwachsend) erheblich zur Aufwandsreduzierung für das Arbeitsfeld bei, welches über 40 % der im Vorbericht gelisteten Zuwendungen und Zuschüsse ausmacht.

Mit einer Verlängerung der laufenden Budgetverträge werden ausdrücklich keine Festlegungen für künftige Haushalte bzw. die über das Schuljahr 2026/27 hinausgehende Trägerfinanzierung bzw. Standards getroffen. Es wird lediglich sichergestellt, dass die leistungserbringenden freien Träger Planungssicherheit für das Schuljahr 2026/27 erhalten und entsprechende Verträge mit den Familien abschließen können.

Die Hansestadt Lübeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für den zum Schuljahr 2026/27 hineinwachsenden Jahrgang in der Gewährleistungsverantwortung für

den individuellen Rechtsanspruch, d.h. sie muss Grundschulkindern mit Rechtsanspruch analog zur Förderung von Kindertageseinrichtungen durch eigene Angebote versorgen, wenn freie Träger die Leistung zu den von der Bürgerschaft verfügbaren Finanzierungsbedingungen nicht mehr erbringen wollen. Dies könnte kurzfristig zu einer erheblichen Destabilisierung des quantitativ und qualitativ in der Hansestadt Lübeck vergleichsweise sehr gut ausgebauten und in der Zusammenarbeit von Schule und freien Trägern der Jugendhilfe eingespielten Versorgungssystems für Grundschulkindern führen.

Parallel ist vorgesehen, dass die Verwaltung mit den freien Trägern der ganztägigen Förderung von Grundschulkindern im Sinne des Gebots zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im SGB VIII eine mit den Landesvorgaben kompatible Finanzierungssystematik für das Arbeitsfeld ab Schuljahr 2027/28 erarbeiten wird.

Die Finanzierung wird ausgehend vom Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft für 2027 angepasst und berücksichtigt den Umgang hinsichtlich freiwilliger „HL-Standards“. Den Ausschüssen sowie der Bürgerschaft wird auf dieser Grundlage im November 2026 eine Förderrichtlinie zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit dieser Planung hätten die Träger ausreichend Zeit, nötigenfalls Standards abzusenken, und es könnten auf dieser Basis rechtzeitig Verträge zum Schuljahr 2027/28 mit den Familien abgeschlossen werden.

Zuzahlungen der Eltern

Mit der Einführung des Konzepts „Ganztag an Schule“ wurden auch Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in Anlehnung an die Kindertagesförderung getroffen (s. Anlage 2, Merkblatt). Das Land Schleswig-Holstein würde nun im Rahmen der Betriebskostenförderung eine Anpassung des Elternbeitrags ermöglichen bis zu einer maximalen Höhe von 135,00 € monatlich.

In Lübeck hat die Bürgerschaft zum Kindergartenjahr 2025/26 nach einem extern moderierten Prozess mit dem Ziel der auch rechtlich gebotenen Gleichstellung der Familien die Zuzahlungen zur Kindertagesförderung für Vorschulkindern neu geregelt. Sie hat sich dafür ausgesprochen, trotz der angespannten Haushaltslage alle Familien in der Hansestadt Lübeck zu entlasten, indem sie einen unter den vorgeschriebenen Landesobergrenzen niedrigeren „Lübecker Beitragsdeckel“ einführt und die Regelungen für die einkommensabhängige Ermäßigung zugunsten von knapp oberhalb der Grenzen für den Bezug von Transferleistungen liegenden Familien erweiterte.

Ziel des seinerzeitigen Prozesses war es, eine mittelfristig tragfähige Zuzahlungssystematik zu entwickeln, die je nach Vorgaben des Landes und der Haushaltsbeschlüsse der Bürgerschaft behutsam angepasst werden kann, ohne zu Recht hoch emotional geführte Debatten auszulösen, welche Familien wie leistungserbringende Träger verunsichern und somit das Versorgungssystem massiv belasten.

Für Familien - zumal mit jetzt in den Rechtsanspruch hineinwachsenden Grundschulkindern - ist nicht nachvollziehbar, wenn diese Ziele beim Übergang von der Kita in die Schule nicht kongruent weiterverfolgt werden. Ihnen kann nur schwerlich vermittelt werden, warum bei aufwachsender Mitfinanzierung des Landes höhere Zuzahlungen für ein bisher allein von der Hansestadt Lübeck finanziertes Angebot erforderlich sind. Außerdem gilt auch hier die Vorgabe des SGB VIII, dass Änderungen partnerschaftlich mit den Betroffenen zu beraten sind und diese ausreichend Zeit zur Stellungnahme haben. Hierfür sowie für die politische Bewertung und Entscheidungsfindung reicht der vom Land eingeräumte Vorlauf für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern ab 01.08.2026 nicht aus.

Eine Ungleichbehandlung von Familien sollte vermieden werden. Daher wird empfohlen, die aktuell geltenden Regelungen für die Zuzahlungen der Eltern in der Schulischen Ganztagsförderung (s. Anlage 2 Merkblatt) im Schuljahr 2026/27 als „Lübecker Beitragsdeckel“ für die Förderung von Grundschulkindern beizubehalten.

Um Planungssicherheit für Träger und Familien herzustellen würden die Träger der ganztägigen Förderung von Schulkindern nach Beschluss der Bürgerschaft darüber informiert, dass Verträge mit den Familien für das Schuljahr 2026/27 auf der Basis der im Schuljahr 2025/26 angewandten Regelungen zu den Zuzahlungen und zur Finanzierung der Angebote durch die HL abgeschlossen werden dürfen.

Finanzielle Auswirkungen

a) Steigerung Erträge

Ausgehend von den aktuell vorliegenden Informationen und Umsetzungshinweisen des Landes werden bei der Aufstellung des Haushaltes 2027 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung die nachstehenden Ertragserhöhungen (Prognose Landesförderung) zu Grunde gelegt:

| IST 2025 | Plan 2026 | Plan 2027 | Plan 2028 | Plan 2029 | Plan 2030 |
|----------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| 0,00€ | 1.352.602,00€ | 4.755.030,91€ | 8.271.924,41€ | 11.906.373,03€ | 13.425.969,64€ |

Die Prognose bezieht sich auf eine Teilnahmequote von 80%, und die Personalkosten sind auf Grundlage der maximal zulässigen Fachkraftquote kalkuliert. Diese Prognose kann daher nur eine Tendenz aufzeigen, da die Teilnahme- und Fachkraftquote Variablen unterliegt.

b) Budgetveränderungen

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter sowie von Aufwandssteigerungen durch die Landesvorgaben würde sich das nachfolgende Budgetergebnis ergeben:

Budgetergebnis mit HL-Standards in €

| | IST 2025 | Plan 2026 | Plan 2027 | Plan 2028 | Plan 2029 | Plan 2030 |
|-------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Aufwendungen | 22.992.312,26 | 25.588.727,75 | 27.875.638,94 | 28.952.149,23 | 29.782.639,64 | 30.620.202,18 |
| Erträge | 8.188.366,00 | 9.540.968,00 | 12.943.396,91 | 16.460.290,41 | 20.094.739,03 | 21.614.335,64 |
| Budgetergebnis | 14.803.946,26 | 16.047.759,75 | 14.932.242,02 | 12.491.858,82 | 9.687.900,61 | 9.005.866,54 |
| Vergleich zu 2025 | - | -1.243.813,49 | -128.295,76 | 2.312.087,44 | 5.116.045,65 | 5.798.079,72 |

c) Weiter gehende Konsolidierungsbeiträge

Bei Umsetzung des Beschlussvorschlages ließen sich weiter gehende Konsolidierungsbeiträge des Arbeitsfeldes ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter erst ab dem Schuljahr 2027 erzielen durch:

- Anhebung der Zuzahlungen von Eltern (Höchstbetrag 135 € gemäß Vorgabe des Landes anstelle von aktuell 120 €) - ca. 0,5 Mio. €/jährlich
- Absenkung der in der HL etablierten, oberhalb der Landesvorgaben liegenden Standards Frühbetreuung - ca. 0,324 Mio. € jährlich
Leitungsanteile - ca. 2,35 Mio. € jährlich
Overhead - ca. 1,2 Mio. € jährlich

Im Haushaltsentwurf der Verwaltung für 2027 und der mittelfristigen Finanzplanung werden diese Parameter weiter als Aufwand bzw. gleich bleibender Ertrag aus Zuzahlungen der Eltern kalkuliert, da hierzu aktuell noch keine geänderte Beschlusslage der politischen Gremi-

en vorliegt. Im Kontext der Erarbeitung einer Finanzierungsrichtlinie für die leistungserbringenden Träger wird geprüft, inwieweit diese Standards bei vollständiger Umsetzung der Landesrichtlinie weiterhin erforderlich sind.

In 2027 würden die möglichen jährlichen Konsolidierungseffekte gegenüber dem Haushaltsentwurf der Verwaltung nur zu 5/12 eintreten (Schuljahr 2027/28), wenn dem obigen Beschlussvorschlag gefolgt würde, aufgrund des kurzen Vorlaufs nach Veröffentlichung der Landesrichtlinie zum Schuljahr 2026/27 keine Veränderungen vorzunehmen, die die Planungssicherheit für Familien wie durchführende Träger gefährden.

Fazit

Das zur Beschlussfassung vorgeschlagene Vorgehen stellt Planungssicherheit für Familien wie leistungserbringende Träger zum und für das gesamte Schuljahr 2026/27 her, ohne Festlegungen für die nachfolgenden Schul- und Haushaltsjahre zu treffen. Es ermöglicht zugleich, die künftige Finanzierung der Träger sowie die Zuzahlungen der Familien ausgehend von den Beschlüssen der Bürgerschaft zum Haushalt 2027 sowie der mittelfristigen Finanzplanung im Sinne der im SGB VIII gebotenen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit freien Trägern der Kinder und Jugendhilfe sowie den Vertretungen der Betroffenen zu entwickeln. Es bestünde ausreichend Vorlauf für eine politische Bewertung durch die Fraktionen in der Bürgerschaft sowie zum Aufbau eines rechtssicheren Verwaltungsverfahrens.

Anlagen:

Anlage 1 – Präsentation zum gemeinsamen Ausschuss vom 5.03.2026

Anlage 2 – Merkblatt Elternbeiträge Schulkindbetreuung SJ 2022_23

Senatorin Monika Frank



Schulische Ganztagsbetreuung ab dem SJ 26-27

Gemeinsamer Ausschuss am 5.03.2026





Rechtsanspruch Ganzttag

- Ab dem Schuljahr 2026/27 greift der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.
- Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter bis zum Beginn der fünften Klasse. Er gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/30 jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet.
- Der Rechtsanspruch ist keine Pflicht. Eltern können frei wählen, ob und in welchem Umfang sie ein Angebot wahrnehmen wollen.
- Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (§ 24/ SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien mit einer maximalen Schließzeit von vier Wochen.
- Inhalt und Umfang dieser Aufgaben und Leistungen wird durch Landesrecht (§ 26/ SGB VIII) geregelt.



Rechtsanspruch Ganzttag

- Ergänzend hat das Bildungsministerium für das Land Schleswig-Holstein am 27.03.2025 ein „Pädagogisches Rahmenkonzept für gute Ganztagsbildung und –betreuung“ veröffentlicht.
- Seit dem 29.12.2025 liegt eine „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ (Amtsblatt SH Nr. 2025/459) des Landes SH vor.
- Landesregierung und kommunale Landesverbände haben vereinbart, die Betriebskosten für tatsächlich besetzte rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze, entsprechend dem Aufwachsen des Rechtsanspruchs und nach Abzug der zu entrichtenden Elternbeiträge im Verhältnis von 75% (Land) zu 25% (Kommune) zu teilen.
- Die Betriebskostenförderung beinhaltet Vorgaben zu (Mindest-)Standards sowie zur Erhebung von Zuzahlungen der Familien.



Einordnung in der HL

- Die HL verfolgt das Ziel, weiterhin bedarfsgerechte Betreuungsplätze für die Grundschul Kinder aller Klassen vorzuhalten (z.Zt. ~ 80% Versorgungsquote).
- Die aufwachsende Umsetzung des Rechtsanspruchs bis 2029/30 bedeutet im Übergang zwei Fördervoraussetzungen sowie getrennte Rechenkreisläufe.
- Umstellung bringt weitere kommunale Regelungsbedarfe mit sich, u.a. zur Zuzahlung der Eltern und der Förderung der Träger.
- Aktuell noch offene Fragen, die sich in Klärung mit dem Bildungsministerium befinden.



Offene Fragen der Umsetzung in der HL

- Ziel der Verwaltung: schnellstmögliche Gleichbehandlung aller Familien unabhängig vom Rechtsanspruch.
- Förderung der durchführenden Träger sollte so unaufwändig wie möglich gestaltet werden, denn in der pädagogischen Praxis und beim Mitteleinsatz lassen sich die Angebote nur bedingt auf Kinder mit und ohne Rechtsanspruch aufteilen.
- Der Vorlauf für nachhaltig verhandelte Finanzierungsgrundlagen ist zu gering. Familien und Träger benötigen Planungssicherheit zum 1.08.2026.
- Umsetzungsvorschlag der Verwaltung zum Start:
 - Zunächst zwei Rechnungskreisläufe
 - Ungleichbehandlung bei Zuzahlungen der Familien („hineinwachsende Jahrgänge“) zwar rechtlich begründbar, aber nicht angestrebt
 - Harmonisierung, d.h. vollständige Umsetzung der Landesrichtlinie für alle Jahrgänge soll nicht erst 2030 erfolgen, sondern frühestmöglich



Regelungsbedarf: Zuzahlung der Eltern

| Ganztag aktuell | Beitragsdeckel Land |
|-----------------|---------------------|
| 120€* | 135€* |

* Vollumfängliche Inanspruchnahme bis 16:00 Uhr

- Regelung der Sozialstaffel nach § 7 KiTaG verpflichtend
- Überlegungen der Verwaltung zum Start:
 - Entscheidung über Höhe der Zuzahlungen umgehend erforderlich; seit 2016 keine Anhebung der Betreuungskosten von 120€ monatl. erfolgt
 - Lübecker Beitragsdeckel Kita entspräche ca. 87% des möglichen Landesdeckels; die Beibehaltung von 120€ läge bei 89% der Obergrenze Landesrichtlinie Ganztag
 - Für Bestandskinder im Ganztag ohne Rechtsanspruch werden die bisher bestehenden Regelungen zur Ermäßigung zunächst belassen, d.h. die Anwendung des § 7 KiTaG für zunächst nur ¼ der Familien, um Verwaltung aufbauen zu können



Regelungsbedarf: Finanzierung der Träger

- Budgetverträge laufen Ende 2026 aus und beinhalten eine Rückfallklausel bezogen auf den Rechtsanspruch für Erstklässler:innen.
- Die Landesrichtlinie erfordert eine plausible Abgrenzung der Leistungen für Kinder mit und ohne individuellem Rechtsanspruch/ Vorlage einer „Spitzabrechnung“.
- Überlegungen der Verwaltung zum Start:
 - Vereinbarung einer Übergangsregelung 2026 mit den Trägern
 - Entwicklung einer Richtlinie zur Förderung der Ganztagsbetreuung ab 2027 analog zur Richtlinie für die Förderung von Kindertageseinrichtungen
 - Prüfung und Berechnung einer vollständigen Umstellung der Förderung auf die Vorgaben der Landesrichtlinie unabhängig vom Umstand, wie viele Kinder einen Rechtsanspruch haben, um das Verfahren zu vereinfachen



Exkurs: Haushaltsbegleitbeschluss zur „Deckelung“ von Budgetverträgen und Zuwendungen 2027 ff

- Die Förderung von Grundschulkindern im offenen Ganzttag ist analog zur Förderung von Kindern im Vorschulalter zu behandeln, da sie mit individuellen Rechtsansprüchen im selben § 24 SGB VIII als Pflichtleistung hinterlegt ist.
- Die HL ist in der Gewährleistungsverantwortung, wenn freie Träger das Angebot bei „Deckelung“ von Zuwendungen gemäß Haushaltsbegleitbeschluss nicht erbringen wollen.
- „aufwachsende“ Landesförderung führt zu Konsolidierungseffekten
- Überlegungen der Verwaltung zur Haushaltsaufstellung 2027ff:
 - Die Abbildung dieser Leistungen in den Haushalten 2027ff wird aktuell geklärt
 - Erwartbare (Mehr-)Erträge aus der Landesbeteiligung werden kalkuliert, wobei zu beachten ist, dass diese im Nachgang bzw. im Folgejahr kassenwirksam werden.
 - Im Kontext der angestrebten HL-Richtlinie wird die zukünftige Finanzierung mit den leistungserbringenden Trägern verhandelt.



Konsolidierungsmöglichkeiten über Standardreduzierungen

- In der HL wird zusätzlich zum Landesstandard eine Frühbetreuung an einer Vielzahl von Standorten angeboten.
- Nicht zum Landesstandard zählt auch die mit dem Schuljahr 2024/25 erfolgte Qualitätsverbesserung mit der Einführung von Leitungs- und Overheadanteilen im Lübecker Ganztags (VO/2022/11056-02-01).
- Sollte das Angebot der HL auf vorgegebene Landesstandards gekürzt werden, ergäben sich Aufwandsreduzierungen im Umfang von ca. 4,0 Mio.€ jährlich.

| Frühbetreuung | Leistungsanteile | Overhead |
|---------------|------------------|----------------|
| € 323.870,00 | € 2.349.994,00 | € 1.213.901,00 |

- Überlegungen der Verwaltung zur Haushaltsaufstellung 2027ff:
 - Fachlich wird nicht empfohlen, die von der Bürgerschaft beschlossenen Qualitätsstandards zu reduzieren.
 - Im Zuge der Haushaltsaufstellung und mittelfristigen Finanzplanung könnte jedoch ein Konsolidierungsbeitrag des Arbeitsfeldes erforderlich sein.



Lübeck, August 2022

Merkblatt:

Elternbeiträge für offene Ganztagschulen – Schulkindbetreuung Klasse 1 bis 4

Für die Betreuung von Kindern in einer städtisch geförderten Schulkindbetreuung in Lübecker Grundschulen werden Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge werden durch die Träger der Schulkindbetreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrags eingenommen.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Umfang der gewünschten Betreuung. Es können 5-Tage-Verträge (120€/ 100€/ 70€) bzw. 3-Tage-Verträge (70€) geschlossen werden. Die Verträge gelten jeweils für ein Schuljahr und die Beitragspflicht besteht jeweils ab Beginn des Schuljahrs am 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahrs, unabhängig davon, wann das Schuljahr tatsächlich beginnt. Die Elternbeiträge sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten. Die Elternbeiträge enthalten **keine** Verpflegungskosten.

Eine **Ermäßigung** des Elternbeitrags kann beantragt werden:

a) bei Bezug von:

- Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Asylbewerberleistungen.

b) bei geringem Einkommen. Hier wird der Elternbeitrag individuell ermittelt anhand der Einkommensnachweise.

Werden Geschwisterkinder oder Kinder einer „Patch-Work-Familie“ gleichzeitig in einer Offenen Ganztagschule im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck betreut, kann ein Antrag auf **Geschwisterermäßigung** gestellt werden. Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt für Kinder bzw. Familien, die in Lübeck mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind und eine Schule im Lübecker Stadtgebiet besuchen.

Ermäßigungsanträge gibt es im Schulsekretariat. In der Schule wird auch abschließend über eine Unterstützung entschieden und eine Mitteilung erstellt, wie viel die Eltern an den Träger der Schulkindbetreuung bezahlen müssen. Die übrigen Anteile rechnet der Träger mit dem Schulsekretariat ab.

Die Geschwisterermäßigung wird für das laufende Schuljahr gewährt. Bei einer fortlaufenden Berechtigung ist eine erneute Antragstellung für das folgende Schuljahr notwendig. Einzelne AG-Angebote, Kurzbetreuungszeiten sowie die ausschließliche Früh- bzw. Spätbetreuung ab 16:00 fallen **nicht** unter diese Regelung.

Hansestadt Lübeck
Bereich Schule und Sport